

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN UND VORSCHRIFTEN FÜR ENTWÄSSERUNGSANLAGEN



1. Baukontrolle und Abnahme

- a) Die Fertigstellung sämtlicher Leitungen und Anschlüsse sind dem Bauamt Hochdorf sukzessive nach Arbeitsstand rechtzeitig (mindestens 1 Tag vor dem Eindecken) zur Kontrolle anzumelden. Das Bauamt prüft und verfügt die Änderungen vorschriftswidriger Anlagen. Die Anordnung von Dichtigkeitsproben bleibt vorbehalten. Das Eindecken und die Inbetriebnahme der Abwasseranlage ist erst zulässig, nachdem das Bauamt festgestellt hat, dass diese vorschriftsmässig ausgeführt sind. Bei Unterlassen der Meldung kann der Gemeinderat die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Bauherrn verlangen.

Schlussabnahme:

- b) Vor der Schlussabnahme hat der Grundeigentümer der Kontrollinstanz einen vermassten Plan über die ausgeführten Abwasseranlagen abzugeben (in zweifacher Ausfertigung).

Plan des ausgeführten Bauwerkes mit Angabe über:

- Bauleitung, Baufirma, Bauzeit, Datum der Schlussabnahme
- Rohrmaterial, Leitungsdurchmesser, Gefälle und Koten (m.ü.M.)

- c) Wird der Plan nicht eingereicht, kann der Gemeinderat eine Frist zur Eingabe ansetzen, nach deren Ablauf kann er die verlangten Unterlagen auf Kosten des Bauherrn erstellen lassen. Lassen es besondere Umstände angezeigt erscheinen, kann er mit der Erteilung der Anschlussbewilligung einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.
- d) Vor Bezug eines Neubaues bzw. vor Benützung der neuen Anlage ist die Bauleitung verpflichtet, die fertig erstellte Entwässerung dem Bauamt Hochdorf zur Schlusskontrolle zu melden und das dazu erforderliche Personal zu stellen. Vor dieser Kontrolle sind die Grundleitungen mittels Hochdruckspülgeräten durch eine Spezialfirma zu reinigen (das Spühlprotokoll ist der Gemeinde abzugeben). In die Schlusskontrolle ist die Funktionstüchtigkeit der Entwässerungsanlage und die Instandstellung des beanspruchten öffentlichen Grundes einzubeziehen.



2. Baustellenentwässerung

- a) Sorgfaltspflicht
Gegenüber ober- und unterirdischen Gewässern ist während der ganzen Bauzeit grösste Sorgfalt walten zu lassen.
- b) Materialien
PVC ist nicht erlaubt, HDPE PP (siehe Empfehlung).
- c) Grundwasser
Muss während der Bauzeit der Grundwasserspiegel abgesenkt werden, ist vorgängig bei der Kant. Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) die Bewilligung einzuholen (041 228 60 60).
- d) Meldepflicht
Werden im Zuge der Bauarbeiten nicht voraussehbare Grundwasservorkommen angeschnitten oder ist die Baustelle von Hang- oder Sickerabwasser zu entwässern, so ist dem Bauamt Hochdorf Meldung zu erstatten.
- e) Ableitung
Für die Einleitung von Abwasser aller Art von Baustellen in die öffentliche Kanalisation oder ein Gewässer ist eine Bewilligung erforderlich.



Zuständig für die Einleitung in die öffentliche Kanalisation ist das Bauamt Hochdorf (041 914 17 77) und für die Einleitung in ein öffentliches Gewässer das uwe (041 228 60 60).

f) Sandfang und Absetzbecken

Abwasser aus Baugruben ist über ausreichend dimensionierte Sandfänge abzuleiten. Das Ableiten von zementhaltigem Spülwasser aus Baugruben, Betontransportfahrzeugen, Betonmischern usw. ist ohne Absetzbecken von genügender Grösse untersagt. Fallweise ist der zusätzliche Einsatz von Neutralisationsanlagen zu prüfen.

Siehe: Grundsätze gemäss Merkblatt des uwe vom Mai 2000,
Normen und Richtlinien: SIA Empfehlung 431

g) Klosett- und Waschanlagen

Klosett- und Wascheinrichtungen bei Baustellen sind an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen. Wo dies nicht möglich ist, sind Fäkalien und Abwasser zu sammeln und nach Weisung des Bauamtes Hochdorf zu beseitigen.

h) Reinigung der Kanalisation

Alle durch die Bauarbeiten verschmutzten Anlageteile der öffentlichen Kanalisation sind vom Bauherr auf eigene Kosten periodisch und nach Abschluss der Bauarbeiten zu reinigen.

3. Umgebungsarbeiten

a) Terrainaufschüttungen dürfen nicht bewirken, dass Oberflächenwasser auf Nachbargrundstücke fließen kann. Es sind die notwendigen Vorkehrungen zu treffen (z.B. Sickerpackungen, Versickerung am Böschungsfuss etc).

b) Die Deckel der Schächte müssen immer zugänglich sein und dürfen nicht überdeckt werden. Schachtaufsätze (Ø 600 mm) von mehr als 30 cm Höhe sind nicht gestattet.

c) Bestehende Drainageleitungen, welche durch das Bauvorhaben unterbrochen, abgeschnitten oder sonst wie tangiert werden, sind umzuleiten. Sie dürfen nicht an die Sicker- resp. Entwässerungsleitungen angeschlossen werden.

d) Es ist verboten, dauernd laufendes Sicker-, Hang- oder Grundwasser in die Kanalisationsanlage einzuleiten.

e) Zur Verminderung extremer Hochwasserspitzen in der Kanalisation müssen alle möglichen Massnahmen (z.B. durchlässige Gestaltung von Wegen, Plätzen) mittels entsprechenden Anlagen gefördert werden.

4. Empfehlungen

- Es sind nach Möglichkeit nur Baumaterialien zu verwenden, deren umweltgerechte Entsorgung oder Wiederverwertung auch in Zukunft gewährleistet ist, und die weder bei der Herstellung noch bei der Anwendung zu nennenswerten Umweltproblemen führen.
- Für die Ausführung der Kanalisationsleitungen empfehlen wir die Verwendung von Kanalisationsrohren aus Hartpolyäthylen (HDPE) oder Polypropylen (PP).
- Ebene Dachflächen und sonst unbenutzte Flächen im Freien sind nach Möglichkeit zu begrünen, wobei ein natürlicher Pflanzenwuchs anzustreben ist. Bei Flachdächern genügt eine 5 - 15 cm dicke Substratschicht, um eine Extensivbegrünung zu erreichen.

GEMEINDERAT HOCHDORF

Ausgabe vom Januar 1999

überarbeitet September 2004/April 2005/Januar 2009/Okttober 2016